



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0358 (COD)

11735/14
ADD 1

CODEC 1609
MAR 113
ENT 157

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG
(**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

Erklärung der Kommission zur Zuständigkeit des Ausschusses

Die Kommission bedauert die Aufnahme des Erwägungsgrunds 24, der Verwirrung stiften und zu Rechtsunsicherheit führen kann. Die Rolle der Ausschüsse, mit denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, wird lediglich durch die auf Grundlage des Artikels 291 Absatz 3 AEUV erlassenen Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegt. Daher kann diese Rolle weder durch einen anderen Akt des Sekundärrechts geändert werden noch muss sie durch einen derartigen Rechtsakt präzisiert werden. Insbesondere gibt sich jeder Ausschuss eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Diese Geschäftsordnung ist anzuwenden, wenn der Ausschuss seine durch die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegte Rolle ausübt. Jede Bezugnahme auf eine Geschäftsordnung außerhalb dieses Kontextes ist überflüssig und unangemessen. Sie kann außerdem die Funktionsweise des Ausschusses erschweren.

Bezüglich der Möglichkeit, das Europäische Parlament zu Sitzungen einzuladen, wird die Kommission diesen Erwägungsgrund im Einklang mit ihrer Praxis bei der Umsetzung der Nummer 15 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission umsetzen.

Erklärung der Kommission zur Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme

Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission einen im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass das Erfordernis einer solchen Begründung nicht Gegenstand eines Erwägungsgrunds ist.

Erklärung der Kommission über die Konsultation von Sachverständigen bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte

Die Kommission bedauert, dass in Artikel 8 Absätze 2 und 3, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 27 Absatz 6 eine Bestimmung aufgenommen wurde, wonach es von besonderer Bedeutung ist, dass die Kommission "*bei der Vorbereitung delegierter Rechtsakte Sachverständige – u. a. Sachverständige der Mitgliedstaaten – konsultiert*". Die Kommission weist darauf hin, dass sie delegierte Rechtsakte autonom erstellt und verabschiedet. Darüber hinaus enthält Artikel 290 AEUV eine erschöpfende Liste der Bedingungen, denen eine Befugnisübertragung unterliegen kann. Diese Auslegung spiegelt sich in dem Standarderwägungsgrund über die Beratung durch Sachverständige wider, der in der Vereinbarung zwischen den drei Organen enthalten ist.